

Konzept schulische Tagesbetreuung Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1.	Betriebliche Rahmenbedingungen	2
2.	Pädagogische Arbeit	5
3.	Personal	6
4.	Vernetzung und Kooperation	7
5.	Schlussbestimmungen	8

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
7. Juli 2015.

Inkrafttreten am 1. August 2015.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Betriebliche Rahmenbedingungen

Art. 1 Organisation und Angebot

Die schulische Tagesbetreuung ist ein Teil der Schule Zumikon und umfasst Hort- und Mittagstischangebot für die Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe. Die beiden Angebote beinhalten folgende Module:

¹ Mittagstisch

Modul	Angebot	Zeit
MT	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	12:00 bis 13:30 Uhr

² Hort

Modul	Angebot	Zeit
F	Frühbetreuung inkl. Frühstück	07:00 bis 08:00 Uhr
M	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	12:00 bis 13:30 Uhr
N1	Nachmittagsbetreuung 1. Teil	13:30 bis 15:30 Uhr
N2	Nachmittagsbetreuung 2. Teil inkl. Zvieri	15:30 bis 18:30 Uhr
V	ganzer Ferientag/ganzer schulfreier Tag	07:00 bis 18.30 Uhr
S	halber schulfreier Tag (nicht möglich während Ferien)	
	• vormittags inkl. Morgen- und Mittagessen	07:00 bis 13:30 Uhr
	• nachmittags inkl. Mittagessen und Zvieri	12:00 bis 18:30 Uhr
LT+	Verlängerung des Moduls M/MT um 45 Minuten*	13:30 bis 14:15 Uhr

* Der Lektionentarif LT+ kommt nur zur Anwendung, wenn der Nachmittagsunterricht um 14:35 Uhr beginnt.
Bei einem Besuch der Module M/MT und N2 gleichentags erfolgt keine Verrechnung des LT+ Moduls.

¹ Ziel ist, die schulische Tagesbetreuung lebensraumbezogen, bedarfsorientiert und flexibel zu gestalten. Die Betreuungspersonen leisten Betreuungs- und Erziehungsarbeit und unterstützen die Kinder in überschaubaren Gruppen in einer positiven Alltagsbewältigung und einem förderlichen Miteinander.

² Jede Hortgruppe wird von einer Gruppenleitung geführt, die über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Die gesamte schulische Tagesbetreuung wird von der Leitung schulische Tagesbetreuung geführt. Die vorgesetzte Stelle der Leitung schulische Tagesbetreuung ist die Leitung Schulverwaltung und ergänzende Betriebe.

Art. 2 Trägerschaft

¹ Die Gemeinde Zumikon bildet die Trägerschaft und stellt sicher, dass die Finanzierung der Betreuungsangebote gewährleistet ist. Eine transparente Rechnungslegung (Budget und Jahresrechnung), die Tarifordnung und Stellenplanung bilden die Grundlagen dazu.

² Die Schulpflege Zumikon übt die Aufsicht über die Betreuungsangebote der Schule Zumikon aus und stellt die Qualität sicher.

Art. 3 Infrastruktur und Lage

¹ Die verschiedenen Räumlichkeiten der schulischen Tagesbetreuung befinden sich in der Nähe des Schulbetriebs, sodass die Kinder den Weg alleine bewältigen können.

² Die Räume sind den verschiedenen Bedürfnissen und Aktivitäten und der Anzahl der Kinder gerecht. Es handelt sich um wohnliche und gut überschaubare Räume, in denen Essen, Spielen, Ruhen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

³ In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien sowie Sportmöglichkeiten vorhanden.

Art. 4 Gruppenzusammensetzung

¹ Die Kinder sind entsprechend ihrer Anmeldung einer Hort- respektive Mittagstischgruppe zugeteilt.

² Die Gruppen setzen sich altersdurchmischt der Schulstufe entsprechend zusammen und eine gute soziale Durchmischung ist gegeben.

³ Für das Frühstücksmodul und während der Ferien ist eine Hortgruppe geöffnet und alle angemeldeten Kinder besuchen gemeinsam den Hort.

Art. 5 Verpflegung

¹ Im Hort werden entsprechend der Module Frühstück, Mittagessen und Zvieri angeboten.

² In der schuleigenen Küche werden die Mahlzeiten täglich frisch zubereitet. Dabei wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung Wert gelegt (siehe separates Verpflegungskonzept, www.schule-zumikon.ch).

³ Bei Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht und vereinbart.

Art. 6 Öffnungszeiten

¹ Die entsprechenden Öffnungszeiten sind unter „1.1 / 1.2 Organisation und Angebot“ auf Seite 2 aufgeführt.

² Folgende abweichenden Öffnungszeiten sind zu beachten:

Gründonnerstag (vor Ostern)	Der Hort schliesst um 16.30 Uhr.
Mittwoch vor Auffahrt	Der Hort schliesst um 16.30 Uhr.
Auffahrtsfreitag	Hort und Mittagstisch geschlossen.
Betriebsferien Sommerferien	2. und 3. Schulferienwoche
24. Dezember	Der Hort schliesst um 13.30 Uhr.
Betriebsferien Weihnachtsferien	27. Dezember bis 2. Januar

³ In den Ferien bestehen Blockzeiten für die Präsenz der Kinder von 9.30 – 16.30 Uhr.

⁴ In der 1. Herbstferienwoche findet in der Regel das Hortlager statt. Der Hort ist während dieser Zeit ebenfalls geöffnet.

⁵ Die Kinder des Mittagstischs haben die Möglichkeit, in den Ferien oder an schulfreien Tagen den Hort zu besuchen.

Art. 7 Aufnahme und Anmeldung

¹ In den Angeboten Hort und Mittagstisch werden in 1. Priorität Kinder der Kindergarten- und Primarschulstufe der Schule Zumikon aufgenommen, in 2. Priorität übrige Kinder, die in Zumikon wohnen.

² Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung schulische Tagesbetreuung.

³ Nach der erstmaligen Anmeldung in den Hort findet ein verbindliches Eintrittsgespräch mit der Leitung schulische Tagesbetreuung oder einer Gruppenleitung statt, welche in Ausnahmefällen eine vorübergehende Beobachtungszeit anordnen können.

⁴ Die Anmeldung muss schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular bis zur Anmeldefrist erfolgen und jährlich aufs neue Schuljahr erneuert werden.

⁵ Für Anmeldungen, welche nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben (gilt auch bei den Ferienangeboten).

⁶ Auf die termingerechte Anmeldung vor den Frühlingsferien folgt jeweils im Juni für das folgende Schuljahr eine Betreuungsvereinbarung. Bis jeweils zum 31. August können ohne Bearbeitungsgebühr Buchungsänderungen schriftlich an die Schulverwaltung vorgenommen werden. Ab dem 1. September wird während des laufenden Schuljahres für jede Anmeldung bzw. Buchungsänderung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Alle Begehren um Änderungen der gebuchten Module müssen schriftlich erfolgen, bei Reduktionen gilt die zweimonatige Kündigungsfrist.

⁷ Für den Hort werden aus sozialpädagogischen Überlegungen eine Buchung an zwei Tagen mit insgesamt mindestens vier Modulen und deren verbindlicher Besuch vorausgesetzt. Besteht dennoch eine Minderbelegung, wird für jedes fehlende Modul eine Ersatztaxe erhoben (der Mittagstisch ist davon ausgenommen).

Art. 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind entsprechend dem steuerbaren Einkommen berechnet. Genauere Auskunft gibt das Reglement sowie die Tarifordnung (www.schule-zumikon.ch).

2. Pädagogische Arbeit

Im Hort/Mittagstisch treffen Kinder mit den verschiedensten familiären und kulturellen Hintergründen zusammen. Die Kinder sollen lernen, sich in altersdurchmischten Gruppen zu orientieren und mit unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen umzugehen.

In der Betreuung treffen die Kinder zudem auf verlässliche Bezugspersonen; diese haben das Ziel, eine Atmosphäre von Geborgenheit, Vertrauen und Sicherheit zu schaffen. Kinder brauchen Abmachungen und Grenzen, an die sie sich halten können und müssen. Zentral ist, dass für die Kinder genügend Zeit und Raum für selbstbestimmte, nicht von Erwachsenen organisierte Aktivitäten bestehen. Neben den klaren und gleichbleibenden Linien stehen selbst gewählte Tätigkeiten und Spiele im Vordergrund. Die Betreuungspersonen betrachten die Kinder und Eltern in ihrem ganzen Beziehungsfeld. Die Kinder werden als eigenständige Persönlichkeiten respektiert und in ihrer Entwicklung und ihren persönlichen Fähigkeiten unterstützt.

Art. 9 Pädagogische Leitziele und Schwerpunkte

¹ Die Betreuung schafft pädagogische Leitplanken und Strukturen, ausgerichtet auf gesellschaftliche Werte und Gepflogenheiten.

² Das Betreuungspersonal fördert positive Gruppenprozesse. Es nimmt Konflikte wahr, schreitet wenn nötig ein, lehrt die Kinder mit Konflikten umzugehen und eine konstruktive Streitkultur zu entwickeln. Falls aus Sicht der Eltern Ungereimtheiten unter den Kindern bestehen, können diese direkt der Gruppenleitung gemeldet werden.

³ Die Bedürfnisse der Kinder werden ernst genommen, auf ihre Anliegen und Probleme wird eingegangen; die Betreuungspersonen zeigen den Kindern Lösungswege auf und motivieren die Kinder, diese selbstständig anzugehen. Die Betreuungspersonen bauen auf die Stärken der Kinder auf. So gewinnt das Kind durch die Unterstützung zur Selbständigkeit Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, wovon die Gemeinschaft wiederum profitieren kann.

⁴ Im Hort/Mittagstisch wird Wert darauf gelegt, dass den Kindern genügend Zeit und Raum gegeben wird, um ihren Vorlieben im freien Spiel nachzugehen. Im Hort/Mittagstisch stehen verschiedene kindgerechte Spiel- und Werkmaterialien zur Verfügung, die zum kreativen Tun anregen. Zudem soll mit frei zugänglichen Zonen dem Bewegungs- und Ruhebedürfnis Rechnung getragen werden.

Art. 10 Hausaufgaben

¹ Die Kinder haben die Möglichkeit, die Hausaufgaben im Hort zu lösen, erledigen diese in der Regel im Verlaufe des Tages und werden dabei von den Betreuungspersonen unterstützt.

² Dies ersetzt jedoch nicht eine allfällige Aufgabenhilfe durch eine Lehrperson. Es kann vorkommen, dass ein Kind aus verschiedenen Gründen seine Hausaufgaben nicht oder nicht vollständig erledigt hat; die Verantwortung der Hausaufgaben liegt bei den Eltern und eine abschliessende Kontrolle durch die Eltern ist nötig.

Art. 11 Hortregeln

¹ Um das Zusammenleben zu regeln, bestehen in jeder Gruppe Regeln, die den Gegebenheiten und dem Alter der Kinder angepasst sind und bei Bedarf überarbeitet und aktualisiert werden.

² Die Regeln werden den Kindern im Alltag mitgegeben und aktiv gelebt und den Eltern beim Eintrittsgespräch vorgestellt.

³ Bei schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstössen werden die Eltern informiert und disziplinarische Massnahmen eingeleitet. Falls keine Lösung gefunden wird, kann durch die Schulpflege ein Ausschluss des Kindes verfügt werden.

3. Personal

Art. 12 Personaleinsatz

¹ In jeder Hortgruppe ist eine ausgebildete Betreuungsperson (die Gruppenleitung) anwesend.

² Bei Anwesenheit von mehr als elf Kindern wird eine zweite Betreuungsperson beigezogen. Hierbei kann es sich je nach Situation um einen Assistenten, einen Praktikanten oder eine auszubildende Lernende handeln.

³ Sind mehr als 22 Kinder oder solche mit besonderen Betreuungsansprüchen anwesend, wird die Anzahl Betreuungspersonen angemessen erhöht.

⁴ Im Kindergarten wird eine Betreuungsperson grundsätzlich für 7-8 angemeldete Kinder eingesetzt.

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Gruppenleitungen verfügen über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannte pädagogische Ausbildung. Sie ist die primäre Kontaktperson der Eltern, verantwortlich für die Umsetzung der pädagogischen Zielsetzungen und die administrativen und organisatorischen Abläufe in der entsprechenden Gruppe.

² Assistenten, Praktikanten und Auszubildende bringen in der Regel entsprechend Vorkenntnisse und Erfahrung im Betreuungsbereich mit. Sie sollen durch die praktische Arbeit vertieften Einblick in die Betreuungsarbeit erhalten.

Art. 14 Hort als Ausbildung

¹ Es besteht die Möglichkeit im Hort ein Praktikum zu absolvieren, mit dem Ziel, sich in diesem Berufsfeld aus- oder weiterzubilden.

² Ein solches Praktikum sollte im Minimum ein halbes Jahr dauern, damit ein vertiefter Einblick möglich ist und die Kinder Zeit haben, eine Beziehung zum Praktikanten aufzubauen.

³ Um eine Lehre als Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinder (FaBe) in Angriff zu nehmen, wird ein einjähriges, erfolgreich abgeschlossenes Praktikum vorausgesetzt.

⁴ Für die Lehrzeit gelten die kantonalen Richtlinien. Entsprechend wird eine angemessene Ausbildungszeit (3-6 Monate) in der Krippe stattfinden, da der Hort den Kleinkindbereich nicht abdecken kann.

⁵ Die Lernenden können in der Regel diesen Ausbildungsblock im Chinderhuus Zumikon absolvieren.

Art. 15 Personalführung

- ¹ Die Leitung schulische Tagesbetreuung ist für das gesamte Personal in der Betreuung verantwortlich.
- ² Mindestens einmal im Jahr findet mit jeder Betreuungsperson ein Mitarbeitergespräch statt.
- ³ Zu jeder Stelle besteht eine Stellenbeschreibung. Sie gibt Auskunft über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen.
- ⁴ Die Schule Zumikon ist interessiert daran, dass sich ihre Mitarbeitenden weiterbilden und beteiligt sich gemäss Weiterbildungsreglement an den Kosten.
- ⁵ Das ganze Betreuungsteam trifft sich einmal im Quartal für Fallbesprechungen und/oder Supervisionen, nach Bedarf unter Einbezug interner bzw. externer Fachpersonen.
- ⁶ Jährlich wird eine Weiterbildung zum Thema Erste Hilfe / Notfallmassnahmen, Gesundheit oder Sicherheit durch die Schule Zumikon organisiert, die für die Mitarbeitenden obligatorisch ist.

Art. 16 Teamarbeit

- ¹ Das Wissen und die Fähigkeiten der Mitarbeitenden sollen gezielt genutzt werden. Diese werden so weit als möglich in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.
- ² Das Team der Gruppenleitungen trifft sich in regelmässigem Abstand zum Austausch, formuliert gemeinsame Leitideen und Ziele und sorgt für deren Umsetzung. Periodisch findet eine Teamsitzung in den jeweiligen Gruppen statt.

Art. 17 Besoldung

Die Bildungsdirektion erlässt Lohnempfehlungen. Gemäss diesen finden die Einstufungen entsprechend Ausbildung und Erfahrungsjahren statt.

4. Vernetzung und Kooperation

Die schulische Tagesbetreuung versteht ihre Aufgabe als Ergänzung zum pädagogischen Auftrag der Schule. Die schulische Tagesbetreuung trägt dazu bei, den Lebensraum Schule zu etablieren und entfalten. Eine schulnah organisierte Betreuung ergibt neue Perspektiven für interdisziplinäres Arbeiten. Entsprechend arbeiten die Betreuungspersonen eng und situationsbezogen mit den Mitarbeitenden der Volksschule zusammen, damit Betreuung, Erziehung und Lernen ineinander übergreifen.

Art. 18 Zusammenarbeit mit der Schule

- ¹ Die Betreuungspersonen pflegen einen regelmässigen Kontakt mit den Lehrpersonen und tauschen sich aus.
- ² Die Kinder werden in schulischen Belangen in Rücksprache mit den Lehrpersonen unterstützt.
- ³ Erziehungsziele werden bei Bedarf mit der Lehrperson und den entsprechenden Fachpersonen abgesprochen und somit wird die pädagogische Arbeit koordiniert.
- ⁴ Die Betreuungspersonen können im Bedarfsfall von der Schule für Eltern- und Standortgespräche beigezogen werden.

⁵ Die Lehrpersonen sind jederzeit am Mittagstisch für einmalige oder regelmässige Einsätze willkommen und nach Möglichkeit nehmen die Betreuungspersonen zwischendurch an schulischen Aktivitäten teil (Ausflüge/Sporttag etc.).

Art. 19 Zusammenarbeit mit den Eltern

¹ Die Betreuungspersonen pflegen einen regelmässigen Kontakt mit den Eltern.

² Es findet ein verbindliches Eintrittsgespräch statt, später bei Bedarf weitere Elterngespräche, die zur Information und dem Austausch dienen. Die Entwicklungsprozesse der Kinder werden gemeinsam mit den Eltern verfolgt.

³ Ein allgemeiner Elternabend zum Informationsaustausch findet jährlich statt. Ebenso wird einmal im Jahr ein Grillabend zum geselligen Beisammensein durchgeführt.

Art. 20 Ausserschulische Zusammenarbeit in der Gemeinde Zumikon

¹ Die schulische Tagesbetreuung fördert die Zusammenarbeit mit andern Institutionen im Freizeitbereich und regt an, diese Angebote zu nutzen (Freizeitzentrum, Angebote der Kirchgemeinden).

² Für Ferienangebote dieser Institutionen bietet der Hort abweichend zu den normalen Blockzeiten ein Rahmenangebot an.

³ Die Leitungen von Hort und Chinderhuus (Krippe) stehen in regelmässigem Kontakt; somit ist ein reibungsloser Übertritt der neuen Kinder gewährleistet und die Ausbildung der Lernenden kann koordiniert werden.

¹ Die entsprechenden Mittel zur Qualitätsüberprüfung sind vorhanden und werden eingesetzt.

² Mit jedem Mitarbeitenden finden mindestens jährliche Mitarbeitergespräche statt, in regelmässigem Turnus wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Entsprechende Massnahmen stehen zur Verfügung und werden angeordnet, sollte die Qualität der Betreuung beeinträchtigt sein (Supervision, Weiterbildungen).

Art. 21 Qualitätssicherung

³ Im Bedarfsfall findet eine Kundenbefragung (Eltern, Kinder, Mitarbeitende) statt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Schlussbestimmung

Dieses Konzept wurde am 7. Juli 2015 von der Schulpflege genehmigt und tritt per 1. August 2015 in Kraft. Es ersetzt bisherige Konzepte der schulischen Tagesbetreuung der Schule Zumikon.

Namens der Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin